

§ 2 – Wahlgegenstand

¹Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG

Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder.

ist für die Schule ein Elternbeirat mit FG Mitgliedern zu bilden. ²Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) ¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet in Form einer Wahlversammlung statt.

(2) ¹Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. ²Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.

(3) ¹Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich ein. ²Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort, Wahlgegenstand und Anschrift des amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden sowie die Hinweise auf Satz 4 und 6 enthalten. ³Die Einladung erfolgt über die Schüler und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. ⁵Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben. ⁶Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 6 – Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen.

(2) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 7 – Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. ²Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ³Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen beschließen.

- (2) ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats eröffnet. ²Dieser stellt die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtende Verfahren vor.
- (3) Im Fortgang hat die Wahlversammlung einen Wahlvorstand zu bilden, eine Kandidatenliste zu führen und die Wahlhandlung zu vollziehen.
- (4) ¹Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. ²Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. ³Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5) ¹Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand

- (1) ¹Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl. ²Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied der Wahlversammlung übertragen. ³Die Wahlversammlung kann die Übertragung der Wahlleitung auf ein anderes Mitglied der Wahlversammlung verlangen.
- (2) ¹Die Wahlleitung bildet einen Wahlvorstand. ²Hierzu ernennt sie zwei weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Beisitzern im Wahlvorstand. ³Die Wahlversammlung kann eine Abstimmung über die Ernennung jeden einzelnen Beisitzers im Wahlvorstand verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (4) Einer der Beisitzer im Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift zur Wahl.
- (5) Die Wahlleitung schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (6) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.
- (7) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahlversammlung.
- (8) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 – Kandidatur, Kandidatenliste

- (1) ¹Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. ²Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner. ³Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (2) ¹Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. ²Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein (z. B. durch Wandprojektion mittels Beamer oder Overheadprojektor, Tafelanschrieb, Whiteboard oder Flipchart). ³Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.
- (3) ¹Der Wahlvorstand gibt die bereits vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. ²Diese werden nach ihrem Einverständnis gefragt und auf der Kandidatenliste notiert. ³Der Wahlvorstand fragt die Mitglieder der Wahlversammlung nach weiteren Vorschlägen, fragt nach deren Einverständnis und notiert diese ggf. ebenfalls auf der Kandidatenliste.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.

(5) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Wahlversammlung kurz vor.

§ 10 – Stimmrecht

(1) ¹Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. ³Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) ¹Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß §5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen Einladungen. ²Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlvorstand für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.

(3) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlvorstand ermittelt.

§ 11 – Wahlhandlung

(1) Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahlhandlung nach Abs. 2 (schriftlich und geheim) oder Abs. 3 (offene Abstimmung) zu vollziehen ist.

(2) ¹Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** mit Stimmzetteln, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 3 findet keine Anwendung. ²Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. ³Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß §2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ⁴Der Wahlvorstand gibt gegen Vorlage der Einladung als Nachweis der Stimmberechtigung dem Stimmberechtigten einen Stimmzettel und vermerkt die Ausgabe auf der Einladung, um Mehrfachvorlagen zu vermeiden. ⁵Der Stimmberechtigte trägt die Namen oder die Nummern der von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel ein. ⁶Es können maximal so viele Kandidaten eingetragen werden, wie Stimmen zu vergeben sind. ⁷Jeder Kandidat darf höchstens einmal eingetragen werden. ⁸Der Stimmzettel ist dem Wahlvorstand zu übergeben. ⁹Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist. ¹⁰Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliert ein Beisitzer des Wahlvorstands die Eintragungen der Stimmzettel, der andere Beisitzer führt dementsprechend eine Strich- oder Zählliste. ¹¹Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. ¹²Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

(3) ¹Die Wahl erfolgt in **offener Abstimmung** mit Handzeichen, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 2 findet keine Anwendung. ²Der Wahlleiter lässt der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen. ³Die Stimmberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Hochhalten der Einladung. ⁴Der Wahlleiter und ein Beisitzer zählen jeder für sich die Anzahl der Handzeichen, bei Übereinstimmung der Zählung vermerkt der andere Beisitzer die Stimmenanzahl in der Kandidatenliste.

§ 12 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. ³Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben.

